

Pflegestützpunkte und Pflegeberatung

Pflegende Angehörige und ehrenamtlich Pflegende haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine unabhängige Pflegeberatung, die sie bei allen Belangen der häuslichen Pflege unterstützt. Zum Beispiel bei der Suche nach Entlastungsangeboten oder dabei, sich Wissen über Leistungen anzueignen, die ihnen gesetzlich zustehen.

Die Errichtung von Pflegestützpunkten als unabhängige Pflegeberatungsstellen wurde mit dem **Pflege-Weiterentwicklungsgesetz** im Jahr 2008 geregelt. Sie ergänzen die klassische Pflegeberatung zu einem ganzheitlichen Konzept. Die Beratung und Vernetzung der pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen erfolgen somit aus einer Hand. Jedes Bundesland veranlasst den Aufbau von Pflegestützpunkten durch Kranken- und Pflegekassen auf seine Weise, daher ist die Dichte an Pflegestützpunkten von Land zu Land sehr **unterschiedlich**. Bundesländer ohne oder mit nur wenigen Pflegestützpunkten verfügen dafür über Pflegeberatungsstellen. Sie haben eine ähnliche Funktion und unterstützen pflegende Angehörige bei der Organisation der Versorgung.

Wozu dient die Beratung?

Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen in Belangen der **pflegerischen Versorgung** umfassend zu beraten, zu betreuen und zu begleiten. Die Beratungsstellen helfen bei der Ermittlung des Pflegebedarfs und erstellen zusammen mit Angehörigen und Pflegebedürftigen einen **Versorgungsplan**. Wohnortnahe **Hilfs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote** werden dabei in die Planung mit einbezogen und koordiniert. Darüber hinaus informieren die Beratungsstellen über die Ansprüche an Sozialleistungsträger, Möglichkeiten der Wohnraumanpassung, ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen.

Zur Beurteilung der Pflegesituation und des Wohnumfeldes können auch Hausbesuche in Anspruch genommen werden. **Leistungsempfänger**, die ausschließlich **Pflegegeld** beziehen, müssen je nach Pflegegrad mindestens halbjährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit veranlassen – zur Überprüfung der aktuellen Pflegesituation, um auf einen veränderten Pflegebedarf angemessen zu reagieren oder die Versorgung zu verbessern.

Wer darf eine Beratung in Anspruch nehmen?

Personen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben oder die bereits Leistungen erhalten, haben einen **Anspruch auf Pflegeberatung**. Unabhängig vom Leistungsbezug haben auch bereits pflegende Angehörige oder ehrenamtlich Pflegende diesen Beratungsanspruch, sofern die pflegebedürftige Person zustimmt.

Die Pflegekassen geben Auskunft über die nächstgelegenen Pflegestützpunkte oder Beratungsstellen.

Weitere Informationen:

- ZQP Zentrum für Qualität in der Pflege, Datenbank zu Beratungsangeboten und Pflegestützpunkten: <https://beratungsdatenbank.zqp.de>
- BMG Bundesministerium für Gesundheit, Online-Ratgeber Pflege: www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege.html
- BMG Bundesministerium für Gesundheit, Pflege-Wissen von A-Z: www.pflegestaerkungsgesetz.de/pflege-wissen-von-a-bis-z